

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

25.6.2007

PE 390.636v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 5-20

Entwurf eines Berichts

(PE 388.559v01-00)

Paolo Costa

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0785 – C6-0473/2006 – 2006/0274(COD) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Jörg Leichtfried

Änderungsantrag 5

ARTIKEL 1 NUMMER - 1 (NEU)

Artikel 3 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

(-1) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausarbeitung der in den Artikeln 6, 7, 12, 14, 16, 17 und 18 vorgesehenen Empfehlungen richtet die Agentur eine begrenzte Anzahl von Arbeitsgruppen ein.

Für übergreifende Themenstellungen und zur Ausarbeitung der Eckwerte werden horizontale Arbeitsgruppen eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppen stützen sich zum einen auf die bei Fachleuten des

Eisenbahnsektors vorhandenen Sachkenntnisse, insbesondere auf die gesammelten Erfahrungen der Europäischen Vereinigung für die Interoperabilität im Bereich der Bahn (AEIF), und zum anderen auf die Sachkenntnisse der zuständigen nationalen Behörden. Die Agentur stellt sicher, dass ihre Arbeitsgruppen über die nötigen Kompetenzen verfügen und repräsentativ sind und dass in ihnen diejenigen Wirtschaftszweige und Nutzer angemessen vertreten sind, die von den Maßnahmen betroffen sein werden, die von der Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorgeschlagen werden könnten. Die Arbeit der Arbeitsgruppen ist transparent. Sofern die in den Artikeln 6, 7, 12, 16 und 17 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten dieses Sektors haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.“

Or. de

(Gleicher Wortlaut wie in der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 unter Hinzufügung eines neuen Satzes.)

Begründung

In der AEIF war es bisher üblich, horizontale Themen in Expertengruppen zu entwickeln. Mit der Einführung der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) hat sich das verändert. In dieser sind die horizontalen Expertengruppen verschwunden und Themenstellungen werden trotz gleicher Aufgabenstellungen in die Arbeit der Arbeitsgruppen integriert. Durch eine horizontale Arbeitsgruppe würde sich für die TSI Arbeitsgruppen eine Vereinfachung der Arbeit einstellen.

Änderungsantrag von Robert Navarro

Änderungsantrag 6

ARTIKEL 1 NUMMER - 1 (NEU)

Artikel 3 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

(-1) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausarbeitung der in den Artikeln 6, 7, 12, 14, 16, 17 und 18 vorgesehenen Empfehlungen richtet die Agentur eine begrenzte Anzahl von Arbeitsgruppen ein. Diese Arbeitsgruppen stützen sich zum einen auf die bei Fachleuten des Eisenbahnsektors vorhandenen Sachkenntnisse, insbesondere auf die gesammelten Erfahrungen der Europäischen Vereinigung für die Interoperabilität im Bereich der Bahn (AEIF), und zum anderen auf die Sachkenntnisse der zuständigen nationalen Behörden. Die Agentur kann erforderlichenfalls auch horizontale Arbeitsgruppen für übergreifende Themenstellungen, wie etwa Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, einrichten.

Die Agentur stellt sicher, dass ihre Arbeitsgruppen über die nötigen Kompetenzen verfügen und repräsentativ sind und in ihnen diejenigen Wirtschaftszweige und Nutzer angemessen vertreten sind, die von den Maßnahmen betroffen sein werden, die von der Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorgeschlagen werden könnten. Die Arbeit der Arbeitsgruppen ist transparent. Sofern die in den Artikeln 6, 12, 16 und 17 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dieses Sektors haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.“

Or. fr

(Gleicher Wortlaut wie in der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 unter Hinzufügung eines neuen Satzes.)

Begründung

Die Erfahrung der AEIF hat gezeigt, dass die horizontale Behandlung von Fragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die besten Ergebnisse zeitigt. Artikel 7 betrifft die Harmonisierung der Sicherheitsbescheinigungen, wobei es vor allem um die Qualifikationen des Personals und die Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz geht. Außerdem ist nach Artikel 4 dieser Verordnung, in dem der soziale Dialog behandelt wird, eine Konsultation der Sozialpartner zu diesen Fragen vorgesehen.

Änderungsantrag von Jörg Leichtfried

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 8 a Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

2. Die Agentur erarbeitet schrittweise ein Referenzdokument, mit dem die nationalen Vorschriften, die die Mitgliedstaaten bei der Inbetriebnahme von Fahrzeugen anwenden, in Beziehung zueinander gesetzt werden können. In dem Dokument werden für jeden der in Anhang VI der Richtlinie 2004/49/EG aufgeführten Parameter die in den Mitgliedstaaten jeweils geltenden Vorschriften sowie die in demselben Anhang genannten Gruppen angegeben, denen diese Vorschriften zugeordnet sind. Dies betrifft die Vorschriften, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie .../.../EG (*) [Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems], nach der Annahme der TSI (Sonderfälle, offene Punkte, Ausnahmen) sowie gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2004/49/EG notifiziert werden.

2. Die Agentur erarbeitet schrittweise ein Referenzdokument, mit dem die nationalen Vorschriften, die die Mitgliedstaaten bei der Inbetriebnahme von Fahrzeugen anwenden, in Beziehung zueinander gesetzt werden können. In dem Dokument werden für jeden der in Anhang VI der Richtlinie 2004/49/EG aufgeführten Parameter die in den Mitgliedstaaten jeweils geltenden Vorschriften sowie die in demselben Anhang genannten Gruppen angegeben, denen diese Vorschriften zugeordnet sind. Dies betrifft die Vorschriften, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie .../.../EG (*) [Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems], nach der Annahme der TSI (Sonderfälle, offene Punkte, Ausnahmen) sowie gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2004/49/EG notifiziert werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet; ferner werden gemäß Artikel 3 die relevanten Akteure einbezogen und die Vertreter der Sozialpartner gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 konsultiert.

Or. de

Begründung

Die Arbeiten im Rahmen der Interoperabilität sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass auf nationale Vorschriften und Regelungen verzichtet werden kann. Dies gilt vor allem auch für

den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Eisenbahnsektor. Viele der spezifischen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind bislang durch nationale Vorschriften geregelt. Die Bestimmungen in den TSI und die Arbeiten der Eisenbahnagentur sind dazu noch nicht ausgereift. Durch diesen Umstand kommt dem Referenzdokument und der Einstufung in die Gruppe B eine hohe Bedeutung zu.

Änderungsantrag von Paolo Costa

Änderungsantrag 8

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 8 a Absatz 4 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

4a. Bis zum 1. Januar 2010 schlägt die Agentur nach Konsultation der nationalen Sicherheitsbehörden Lösungen zur Verringerung der Zahl und des Geltungsbereichs der nationalen Vorschriften über die Einstufung von Schienenfahrzeugen der Gruppe B vor.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, die Anzahl und den Umfang von Schienenfahrzeugen zu verringern, die in die Gruppe B eingestuft sind oder werden. In dieser Gruppe werden Anforderungen, die in bestimmten Ländern gelten und für eine länderübergreifende Anerkennung infrage kommen, oder technische Merkmale der Infrastruktur, die in dem betreffenden Land dem sicheren und interoperablen Betrieb dienen, abgedeckt. Nach dieser Gruppe könnte ein Fahrzeug anerkannt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Erfüllung einer den nationalen Anforderungen entsprechenden Norm gewährleistet ist.

Änderungsantrag von Gabriele Albertini, Jas Gawronski

Änderungsantrag 9

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 8 a Absatz 4 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

4a. Ab 2015 wird der Agentur in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden die Aufgabe übertragen, Inbetriebnahmegenehmigungen für mit den TSI übereinstimmende Fahrzeuge zu

erteilen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 19a (neuer Absatz 4) der Interoperabilitätsrichtlinie.

Änderungsantrag von Luigi Cocilovo

Änderungsantrag 10

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 8 a Absatz 4 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

4a. Ab 2015 wird der Agentur in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden die Aufgabe übertragen, Inbetriebnahmegenehmigungen für mit den TSI übereinstimmende Fahrzeuge zu erteilen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 19a (neuer Absatz 4) der Interoperabilitätsrichtlinie.

Änderungsantrag von Paolo Costa

Änderungsantrag 11

ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (NEU)

Artikel 8 b (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

***(1a) Folgender Artikel 8b wird eingefügt:
„Bis zum 1. Januar 2015 wird der Agentur in Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden die Aufgabe übertragen, Inbetriebnahmegenehmigungen für mit den TSI übereinstimmende Fahrzeuge und Fahrzeugtypen zu erteilen.“***

Mitgliedstaaten für die von ihnen benannten Stellen kann die Agentur auf Verlangen der Kommission überprüfen, ob die in Anhang VII der Richtlinien über die Eisenbahninteroperabilität aufgeführten Kriterien für die Benennung dieser Stellen beachtet werden, und die Qualität der Arbeit dieser Stellen bewerten. Gegebenenfalls übermittelt sie der Kommission eine Stellungnahme.“

Or. en

Begründung

Die Agentur wird keine Exekutivfunktionen wahrnehmen.

Änderungsantrag von Paolo Costa

Änderungsantrag 14

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 16 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

„Artikel 16a

Beziehungen zwischen Fahrzeughaltern und Eisenbahnunternehmen

Gemäß Artikel 14b der Richtlinie 2004/49/EG nimmt die Agentur spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewertung der Beziehungen zwischen den Fahrzeughaltern und den Eisenbahnunternehmen auf dem Gebiet der Instandhaltung vor. Innerhalb derselben Frist übermittelt die Agentur der Kommission einen Bericht, in dem sie **gegebenenfalls** Empfehlungen für ein **auf Freiwilligkeit beruhendes oder** obligatorisches Verfahren für die Zertifizierung von Fahrzeughaltern abgibt.

Die Bewertung der Agentur **ist** insbesondere **auf** folgende Aspekte **gerichtet**:

„Artikel 16a

Beziehungen zwischen Fahrzeughaltern und Eisenbahnunternehmen

Gemäß Artikel 14b der Richtlinie 2004/49/EG nimmt die Agentur spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewertung der Beziehungen zwischen den Fahrzeughaltern und den Eisenbahnunternehmen auf dem Gebiet der Instandhaltung vor. Innerhalb derselben Frist übermittelt die Agentur der Kommission einen Bericht, in dem sie Empfehlungen für ein obligatorisches Verfahren für die Zertifizierung von Fahrzeughaltern abgibt.

Die Bewertung **und die Empfehlungen** der Agentur **betreffen** insbesondere folgende Aspekte:

- den Inhalt und die Spezifikationen eines obligatorischen und gegenseitig anerkannten Verfahrens für die

Zertifizierung von Fahrzeughaltern;

- die Art der Zertifizierungsstellen, die für die Umsetzung eines obligatorischen Systems bei nationalen

Sicherheitsbehörden beziehungsweise benannten Stellen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/49/EG zuständig sind;

- die technischen und operationellen Inspektionen und Kontrollen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführen sind;

a) die Fähigkeit des Fahrzeughalters, die Instandhaltung seiner **Wagen** in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht zu gewährleisten;

- die Fähigkeit des Fahrzeughalters, die Instandhaltung seiner **Fahrzeugtypen** in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht zu gewährleisten **und die Aufgaben des Auftraggebers zu übernehmen, wenn neue, umgerüstete oder erneuerte Teilsysteme oder Fahrzeuge nach Maßgabe der Richtlinie .../.../EG(*) [Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems] in Auftrag gegeben werden;**

b) der Besitz der für die vorgesehene Instandhaltung notwendigen Informationen (insbesondere Instandhaltungsunterlagen und -pläne);

- den Besitz der für die vorgesehene Instandhaltung notwendigen Informationen (insbesondere Instandhaltungsunterlagen und -pläne);

c) der Besitz der für die fortlaufende Überwachung des Zustands der **Wagen** notwendigen Werkzeuge.“

- den Besitz der für die fortlaufende Überwachung des Zustands der **Fahrzeuge** notwendigen Werkzeuge;

- die Frage, ob eine Bedingung im Zusammenhang mit Versicherungen in die Spezifikationen des Zertifizierungssystems aufgenommen werden sollte.“

Or. en

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Europäische Eisenbahnagentur das Verhältnis zwischen Fahrzeughaltern und Eisenbahnunternehmen prüft. Hierfür sollten Aspekte, die das obligatorische und gegenseitig anerkannte Zertifizierungssystem betreffen, aufgenommen werden. Auch Themen wie die Zertifizierungsstellen, die Aufgaben im Bereich der Umrüstung und Erneuerung von Schienenfahrzeugen, Inspektionen und Kontrollen sowie Versicherungen

sollten geprüft werden, um geeignete Empfehlungen abzugeben.

Änderungsantrag von Robert Navarro

Änderungsantrag 15

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 16 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

Gemäß Artikel 14b der Richtlinie 2004/49/EG nimmt die Agentur spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewertung der Beziehungen zwischen den Fahrzeughaltern und den Eisenbahnunternehmen auf dem Gebiet der Instandhaltung vor. Innerhalb derselben Frist übermittelt die Agentur der Kommission einen Bericht, in dem sie gegebenenfalls Empfehlungen für ein auf Freiwilligkeit beruhendes oder obligatorisches Verfahren für die Zertifizierung von Fahrzeughaltern abgibt.

Die Agentur übermittelt der Kommission *spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Empfehlungen zu:*

- dem Inhalt und den Spezifikationen eines obligatorisches Verfahren für die Zertifizierung von Fahrzeughaltern,

- die Art der Zertifizierungsstellen, die für die Umsetzung dieses Systems gemäß Artikel 14b der Richtlinie 2004/49/EG zuständig sind, und

- die Möglichkeiten der Ausweitung eines solchen Systems auf Halter von anderen Fahrzeugtypen.

Die Bewertung der Agentur ist insbesondere auf folgende Aspekte gerichtet:

a) die Fähigkeit des Fahrzeughalters, die Instandhaltung seiner **Wagen** in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht zu gewährleisten;

Das Zertifizierungssystem betrifft insbesondere folgende Aspekte:

a) die Fähigkeit des Fahrzeughalters, die Instandhaltung seiner **Fahrzeugtypen** in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht zu gewährleisten **und die Aufgaben des Auftraggebers zu übernehmen, wenn neue, umgerüstete oder erneuerte Teilsysteme oder Fahrzeuge nach Maßgabe der Richtlinie .../.../EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in**

b) *der* Besitz der für die vorgesehene Instandhaltung notwendigen Informationen (insbesondere Instandhaltungsunterlagen und -pläne);

c) *der* Besitz der für die fortlaufende Überwachung des Zustands der **Wagen** notwendigen Werkzeuge.

Auftrag gegeben werden;

b) *den* Besitz der für die vorgesehene Instandhaltung notwendigen Informationen (insbesondere Instandhaltungsunterlagen und -pläne);

c) *den* Besitz der für die fortlaufende Überwachung des Zustands der **Fahrzeuge** notwendigen Werkzeuge;

d) die Frage, ob eine Bedingung im Zusammenhang mit Versicherungen in die Spezifikationen des Zertifizierungssystems aufgenommen werden sollte.

Or. fr

Begründung

Nach dem neuen, durch das COTIF-Übereinkommen 1999 geschaffenen System, sind die Wagenhalter und die Halter von anderen Fahrzeugen nicht mehr verpflichtet, ihre Fahrzeuge bei einem Eisenbahnunternehmen zu registrieren. Ein verbindliches System zur Bescheinigung der Halter von Schienenfahrzeugen, sei es Wagen oder andere Fahrzeugtypen, würde mehr Garantien bieten und das Vertrauen zwischen Eisenbahnunternehmen und Wagenhaltern stärken. Dieses System müsste nicht nur für Wagenhalter sondern auch für Halter anderer Schienenfahrzeuge gelten.

Änderungsantrag von Inés Ayala Sender

Änderungsantrag 16

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 21 a Absatz 4 (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

4. Bei spezifischen Vorhaben überwacht die Agentur gemeinsam mit den benannten Stellen und den nationalen Sicherheitsbehörden die Anwendung der EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren, insbesondere um die technische Kompatibilität zwischen Infrastruktur und Fahrzeugen zu beurteilen, die von unterschiedlichen Herstellern ausgerüstet werden. Gegebenenfalls schlägt die Agentur der Kommission geeignete Maßnahmen vor. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Agentur wird keine Exekutivfunktionen wahrnehmen.

Änderungsantrag von Paolo Costa

Änderungsantrag 17

ARTIKEL 1 NUMMER -11 (NEU)

Artikel 24 Absatz 3 erster Gedankenstrich (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

(-11) In Absatz 3 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„- Zeitbediensteten, die sie für höchstens fünf Jahre einstellt; hierbei handelt es sich um Eisenbahnfachleute, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr ausgewählt werden; die Verträge solcher Mitarbeiter können um einen weiteren Zeitraum von bis zu höchstens drei Jahren verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Dienstkontinuität zu garantieren;“

Or. en

Begründung

Die Beschränkung auf Vierjahresverträge für Zeitbedienstete stellt die Kontinuität des Betriebs der Europäischen Eisenbahnagentur in Frage, die 2005 eingerichtet wurde und 2006 den Betrieb aufgenommen hat. Die Ausweitung auf weitere drei Jahre für diese Art von Verträgen ermöglicht ein besseres Management der Humanressourcen, indem der Fortbestand des gewonnenen Erfahrungsschatzes gesichert wird, gleichzeitig jedoch neue Mitarbeiter eingestellt werden können, die über die neuesten technologischen Entwicklungen informiert sind. So könnte auch vermieden werden, dass die Europäische Eisenbahnagentur alle fünf Jahre Einstellungsverfahren für Zeitbedienstete unter Einsatz von Verwaltungs- und Finanzressourcen durchführen muss.

Änderungsantrag von Roberts Zile

Änderungsantrag 18

ARTIKEL 1 NUMMER -11 A (NEU)

Artikel 24 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

(-11a) Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 1 besteht das Personal der Agentur aus

- Zeitbediensteten, die sie für höchstens fünf Jahre einstellt; hierbei handelt es sich um Eisenbahnfachleute, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr ausgewählt werden,

- von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten für höchstens fünf Jahre abgestellten oder abgeordneten Beamten und

- sonstigen Bediensteten im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften für ausführende Tätigkeiten oder Sekretariatsarbeiten.

In den ersten zehn Jahren des Betriebs der Agentur kann der im ersten Spiegelstrich genannte Zeitraum von fünf Jahren um einen weiteren Zeitraum von bis zu höchstens drei Jahren verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Dienstkontinuität zu garantieren.“

Or. en

Begründung

Die Europäische Eisenbahnagentur wurde 2005 eingerichtet, als der leitende Direktor seine Arbeit aufnahm, und ihr erstes Betriebsjahr begann 2006. Während des ersten Jahres wurden sehr viele Projektbegleiter mit einem Vertrag von höchstens fünf Jahren eingestellt, was bedeutet, dass die Mehrzahl der technischen Mitarbeiter die Agentur praktisch zur gleichen Zeit verlassen muss, was die Dienstkontinuität infrage stellen kann. Es ist notwendig, diesen Wechsel der ersten Generation von Projektbegleitern über einen längeren Zeitraum zu verteilen, um die Dienstkontinuität zu garantieren und dafür zu sorgen, dass die Fachkompetenz während des Übergangs erhalten bleibt.

Änderungsantrag von Michael Cramer

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 1 NUMMER -11 A (NEU)

Artikel 24 Absatz 3 vierter Gedankenstrich (neu) (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

(-11a) In Artikel 24 Absatz 3 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- In den ersten zehn Jahren des Betriebs der Agentur kann der im ersten Spiegelstrich genannte Zeitraum von fünf Jahren um einen weiteren Zeitraum von bis zu höchstens drei Jahren verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Dienstkontinuität zu garantieren.“

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, den Wechsel der ersten Generation von Projektbegleitern über einen längeren Zeitraum zu verteilen, um die Dienstkontinuität zu garantieren und dafür zu sorgen, dass die Fachkompetenz während dieses Übergangs erhalten bleibt.

Änderungsantrag von Michael Cramer

Änderungsantrag 20

ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE B

Artikel 25 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 881/2004)

(b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„3. In dem Arbeitsprogramm der Agentur werden für jede Tätigkeit die damit verfolgten Ziele angegeben. Generell wird der Kommission für jede Tätigkeit und/oder jedes Ergebnis ein Bericht übermittelt.“

(b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„3. In dem Arbeitsprogramm der Agentur werden für jede Tätigkeit die damit verfolgten Ziele angegeben. **Schwerpunkt der Ziele ist stets die Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors.** Generell wird der Kommission für jede Tätigkeit und/oder jedes Ergebnis ein Bericht übermittelt, **in dem dargelegt wird, wie die Ergebnisse der Tätigkeit die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors verbessern werden.**“

Or. en